

Gesetzesantrag
der Länder Bayern, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Regelungen zur DNA-Analyse**A. Problem und Ziel**

Der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung geführt werden. Die Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist zu eng. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten beispielsweise im Bereich der Betäubungskriminalität der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Insbesondere dann, wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Mit Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3018) wurde im neu eingefügten § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich normiert, dass auch für die Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist. Diese unpraktikable Regelung muss geändert werden. In der Sache besteht keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt bei Spuren. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches

enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum.

Ferner enthalten die derzeitigen gesetzlichen Regelungen weder ausdrückliche Bestimmungen dazu, ob im Rahmen einer DNA-Analyse auch die für die Praxis der Strafverfolgung wichtige Feststellung zum Geschlecht des Betroffenen getroffen werden darf, noch dazu, ob bei einem Leichenfund zur Feststellung der Identität des Verstorbenen molekulargenetische Untersuchungen zulässig sind.

B. Lösung

Die Regelungen, nach denen eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zulässig ist, werden erweitert.

Der sachlich nicht gerechtfertigte Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren wird gestrichen.

Durch eine Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen wird die Feststellung des Geschlechts im Rahmen der DNA-Analyse auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt. Außerdem wird klargestellt, dass zum Zwecke der Identitätsfeststellung bei einer aufgefundenen Leiche auch Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art sowie eine DNA-Analyse durchgeführt werden können.

C. Alternativen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten (BT-Drs. 15/29), der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs. 15/350) und der Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-

Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund (BT-Drs. 15/410) enthalten zur DNA-Analyse teilweise Regelungsvorschläge, die zwar in dieselbe Richtung gehen. Die drei genannten Entwürfe bleiben aber hinter den hier vorgeschlagenen Regelungen zurück.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Wenn häufiger als bisher DNA-Analysen für Zwecke künftiger Strafverfahren durchgeführt werden, kann dies zu erhöhtem Aufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht führen. Dem können jedoch Erleichterungen bei der Tataufklärung und damit die Vermeidung ansonsten notwendiger Ermittlungstätigkeiten mit entsprechendem Aufwand gegenüberstehen. Auch werden die Gerichte dadurch entlastet, dass der Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren gestrichen wird. Weder Belastungs-, noch Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Regelungen können aber näher quantifiziert werden.

Die Untersuchung des Geschlechtes mit den Mitteln der DNA-Analyse verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die in der Praxis zur molekulargenetischen Untersuchung zur Verfügung stehenden Reagenziensätze die Geschlechtsbestimmung ohnehin einschließen und derzeit keine Alternativprodukte bekannt sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

04.07.03

Gesetzesantrag
der Länder Bayern, Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Regelungen zur
DNA-Analyse**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Namen der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung
übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Regelungen zur DNA-Analyse

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
790. Sitzung am 11.07.2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edmund Stoiber

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Regelungen zur DNA-Analyse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 81e Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ folgender Halbsatz eingefügt:
„; hierbei darf auch das Geschlecht der Person bestimmt werden“.
2. § 81f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81e“ durch die Angabe „§ 81e Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 81e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“
3. § 81g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der
 1. eines Verbrechens,
 2. eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall, einer Erpressung oder eines Vergehens nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug

- genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
3. eines Vergehens, das gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wurde oder
 4. eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Hintergrund oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 3, 10 oder 13 des Betäubungsmittelgesetzes
- verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 bis 3 genannten Straftaten zu führen sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmusters“ die Wörter „sowie des Geschlechts“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 81f“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ ersetzt.
4. § 88 wird wie folgt gefasst:
- „§ 88
- (1) Vor der Leichenöffnung soll die Identität des Verstorbenen festgestellt werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, befragt und Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art durchgeführt werden. Zur Feststellung der Identität und des Geschlechts sind die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zulässig; für die molekulargenetische Untersuchung gilt § 81f Abs. 2 entsprechend.
- (2) Ist ein Beschuldigter vorhanden, so soll ihm die Leiche zur Anerkennung vorgezeigt werden.“

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt: „(DNA-IFG)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 81g der Strafprozessordnung genannten Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn

 1. der Betroffene
 - a) wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder wenn gegen den Betroffenen eine Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt ist und die Vollstreckung der Strafe oder Maßregel bei der Verurteilung oder Anordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen worden ist,
 2. die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und
 3. wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu führen sind.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 81f und 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ werden die Wörter „und die Landeskriminalämter“ eingefügt.
- b) Die Angabe „bis zum 30. Juni 2001“ wird gestrichen.

4. In § 2b wird das Wort „und“ durch die Wörter „an die entsprechenden Landeskriminalämter und an“ ersetzt.

5. § 2c wird wie folgt gefasst:

„§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, welche

- 1. ein Verbrechen,
 - 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) oder
 - 3. einen der in der Anlage aufgeführten Straftatbestände
- sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, betreffen.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmuster“ die Wörter „sowie der Feststellungen über das Geschlecht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 und 3 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmuster“ die Wörter „sowie die Feststellungen über das Geschlecht“ eingefügt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 81g Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

7. Die Anlage zu § 2c wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2c)

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
2. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
3. Vorbereitung einer Verschleppung (§ 234a Abs. 3 StGB),
4. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
5. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
6. Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
7. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
8. Erpressung (§ 253 StGB),
9. Vollrausch (§ 323a StGB),
10. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
11. Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 3, 10 oder 13 des Betäubungsmittelgesetzes,
12. Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen.“

Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten; Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-IFG) ist nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung oder Anordnung vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden oder die das Strafverfahren auf andere Weise abschließende Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.

Begründung:**A. Allgemeines****1. Erweiterung der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren**

Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualtätern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei in repressiver wie in präventiver Hinsicht der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht insoweit in § 81g StPO und § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Diese Regelung ist zu eng. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Regelungen zum genetischen Fingerabdruck für Zwecke künftiger Strafverfahren schrittweise und im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen den Regelungen anzunähern, die für den daktyloskopischen Fingerabdruck gelten.

Der Entwurf hält im Grundsatz an der geltenden Prognoseklausel fest. Ähnlich wie bei den klassischen erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann auch bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren schon deshalb nicht auf eine Prognosestellung als solche verzichtet werden, weil jedenfalls für die spätere Speicherung auf der Grundlage der hierfür relevanten polizeirechtlichen Bestimmungen (in Bezug auf die DNA-Analyse-Datei vgl. § 8 Abs. 6 BKA-Gesetz) eine Prognoseentscheidung erforderlich ist. Darüber hinaus ändert der Entwurf auch nichts an der Regelungstechnik, dass sich – anders als nach § 8 Abs. 6 BKA-Gesetz – die Prognose bei der Erhebung von DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke künftiger Strafverfahren auf im Gesetz näher beschriebene, nicht nur geringfügige Straftaten bezieht.

Demgegenüber ist – auch aus Sicht der Bundesregierung (BT-Drs. 14/9887 S. 6) – die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung zu eng. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten etwa im Bereich der Betäubungskriminalität der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung trotz der weniger gewichtigen Anlasstat zu prognostizieren ist, sollte mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden müssen, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist. Die Erleichterung der künftigen Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung dient einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367, 375). Dies legitimiert den mit der vorgeschlagenen Änderung verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Einbeziehung der Geschlechtsbestimmung in die DNA-Analyse

Der Entwurf schafft eine klare Rechtsgrundlage dafür, dass im Rahmen einer zulässigen molekulargenetischen Untersuchung auch (zielgerichtet) das Geschlecht der betroffenen Person festgestellt werden darf. Nach dem Wortlaut des § 81e Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO dürfen durch eine molekulargenetische Untersuchung nur Feststellungen über die Abstammung oder die Tatsache erfolgen, ob aufgefundenenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt. Andere als hierauf gerichtete molekulargenetische Untersuchungen sind unzulässig. Nach § 81e Abs. 2 Satz 2 StPO gilt dies entsprechend für Untersuchungen an Spurenmaterial. Hieraus wird teilweise die Schlussfolgerung gezogen, dass nach dem Wortlaut des § 81e StPO nicht einmal die Untersuchung, ob die Spur von einem Mann oder einer Frau herrührt, zulässig sei (vgl. z. B. Meyer-Goßner, 46. Aufl., Rdnr. 4 zu § 81e StPO). Jedenfalls für eine zielgerichtete Feststellung des Geschlechtes mit den Mitteln der DNA-Analyse ist diese Argumentation nicht völlig unvertretbar. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sich aus der Kenntnis dieses Merkmals für die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungs- und Fahndungsansatz ergeben kann, der für eine effektive Strafverfolgung nicht nur äußerst hilfreich ist, sondern im Einzelfall auch der einzige Erfolg versprechende

Ermittlungsansatz sein kann. Hinzu kommt, dass die in der Praxis zur molekulargenetischen Untersuchung zur Verfügung stehenden Reagenziensätze die Geschlechtsbestimmung einschließen und derzeit keine Alternativprodukte bekannt sind, so dass das Geschlecht des Spurenverursachers im Rahmen der molekulargenetischen Untersuchung der Spur ohnehin festgestellt wird, auch wenn die Untersuchung hierauf nicht zielgerichtet ist.

Die Ermittlung des Geschlechts im Rahmen der DNA Analyse nicht zu ermöglichen, wäre sachwidrig. Sinn und Zweck der Regelungen über die Beschränkung der Untersuchungsweite bei der DNA-Analyse ist es nicht, die Feststellung des auch äußerlich erkennbaren Merkmals des Geschlechts des Beschuldigten oder des Opfers durch genetische Untersuchungen zu verbieten. Ziel war es vielmehr, „die Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale einem ausdrücklichen Verbot“ zu unterstellen (BT-Drs. 13/667, S. 7). Es sollte damit verhindert werden, dass im Rahmen der genetischen Untersuchung vom Sachverständigen auch Feststellungen getroffen und weitergegeben werden zu genetisch bedingten besonders schutzbedürftigen (psychischen, charakterbezogenen und krankheitsbezogenen) Persönlichkeitsmerkmalen, wie z. B. Erbanlagen, Charaktereigenschaften, Krankheiten und Krankheitsanlagen.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise für die Feststellung anderer äußerlich erkennbarer Merkmale eines Spurenverursachers, wie sie etwa im Rahmen erkennungsdienstlicher Maßnahmen ermittelt werden dürfen (Größe, Augen- und Haarfarbe etc.). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erlaubt der Stand der rechtsmedizinischen Forschung zur DNA-Analyse jedoch noch keine verlässlichen Aussagen zu solchen Merkmalen. Der Entwurf sieht daher derzeit insoweit keinen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Angelegenheit bedarf aber der weiteren Beobachtung, auch in rechtsvergleichender Hinsicht, wie die Entwicklung in den Niederlanden zeigt.

3. Wegfall des Richtervorbehalts bei anonymen Spuren

Mit Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3018) wurde im neu eingefügten § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich normiert, dass auch für die Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist. Diese unpraktikable Regelung muss geändert werden. In der Sache besteht keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt bei Spuren. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Auch die Untersuchung der Spur dahingehend, welches Geschlecht der Spurenverursacher hat, zwingt nicht zur Beibehaltung des aufwändigen Richtervorbehalts. Die Feststellung, ob die Spur von einer Frau oder einem Mann stammt, berührt nicht den besonders schutzwürdigen Kern der Persönlichkeit.

Mit der Aufhebung des Richtervorbehalts bei der DNA-Analyse von anonymen Spuren wird zugleich ein erster Schritt unternommen, um die Ergebnisse des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen umzusetzen. Die Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Ermittlungsrichter von überflüssiger Arbeit entlastet werden müssen, damit sie mehr Zeit für solche Entscheidungen haben, in denen ein Richtervorbehalt in der Sache geboten ist.

4. DNA-Analyse bei Leichenfund

Die Neufassung des § 88 StPO enthält neben redaktionellen Änderungen inhaltlich die ausdrückliche Zulassung einer molekulargenetischen Untersuchung zur Feststellung der Identität eines Verstorbenen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 81e StPO)

Der Entwurf schlägt in § 81e Abs. 1 Satz 1 StPO eine ergänzende Klarstellung dahin gehend vor, dass im Rahmen einer zulässigen molekulargenetischen Untersuchung auch das Geschlecht der Person, von der das Untersuchungsmaterial stammt, bestimmt werden darf.

Diese Klarstellung gilt zum einen für so genanntes Spurenmaterial (§ 81e Abs. 2 StPO), bei dem oftmals nicht bekannt sein wird, ob es von einer weiblichen oder männlichen Person herrührt.

Zum anderen bezieht sich diese Klarstellung aber auch auf Untersuchungsmaterial, das von einem bereits bekannten Beschuldigten oder dem Opfer herrührt (§ 81e Abs. 1 StPO). In diesen Fällen ist das jeweilige Geschlecht regelmäßig bereits bekannt, so dass mit seiner auch molekulargenetischen Bestimmung der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht weiter vertieft, durch die Neuregelung andererseits aber klargestellt wird, dass die in der Praxis zur Verfügung stehenden Methoden bzw. Reagenzien zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und damit eine einheitliche standardisierte technische Untersuchungsmethode Verwendung finden können.

Zu Nummer 2 (§ 81f StPO)



Mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3018) wurde im neu eingefügten § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich normiert, dass auch für die Untersuchung von anonymen Spuren eine richterliche Anordnung notwendig ist. Diese von der Praxis sowie der Kommentarliteratur (Meyer-Goßner, 46.

Aufl., Rdnr. 1 zu § 81f StPO) zu Recht kritisierte Entscheidung des Gesetzgebers muss korrigiert werden. Sachgerecht ist eine Regelung, wie sie im Gesetzentwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren, BT-Drs. 14/5264 vorgesehen war, die hier wieder aufgegriffen wird. In der Sache besteht nämlich keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt bei Spuren. Die nach § 81e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO-E zulässige Feststellung, ob die Spur von einer Frau oder einem Mann stammt, berührt nicht den besonders schutzwürdigen Kern der Persönlichkeit. Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält gleichfalls keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Erst die Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien einer konkreten Person führt zu einem grundsätzlich schutzwürdigen personenbezogenen Datum. Der Entwurf ändert nichts daran, dass eine derartige Verknüpfung auch künftig gegen den Willen des Betroffenen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das geltende Recht für Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 StPO sowie in den Fällen des § 81g StPO und des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht geändert wird.

Die Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO soll deutlich machen, dass eine Anordnung des Gerichtes, die bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, nur dann geboten ist, wenn es um die Untersuchung von DNA-Material einer bekannten Person geht. Der verfehlt § 81f Abs. 1 Satz 2 StPO wird gestrichen. Durch den neuen § 81f Abs. 1 Satz 3 StPO wird geregelt, dass für die Untersuchung von Spuren eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Hilfsbeamten erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Zu Nummer 3 (§ 81g StPO)

Zu Buchstabe a (§ 81g Abs. 1 StPO)

Die Neufassung von § 81g Abs. 1 StPO zielt vor allem darauf ab, den Katalog der

Anlasstaten für eine DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfahren zu erweitern. Die Anlasstaten, bei denen derzeit eine DNA-Analyse möglich ist, werden in die neuen **Nummern 1 und 2** übernommen. Dabei wird dadurch, dass die Verbrechen in einer eigenen Nummer genannt werden, klargestellt, dass es sich bei Verbrechen stets um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt. Der Katalog der Taten, die in Nummer 2 als Beispiele für eine Straftat von erheblicher Bedeutung genannt werden, wird punktuell erweitert.

Neu ist zunächst **Nummer 3**, die Delikte umfasst, die für sich genommen nicht unbedingt Straftaten von erheblicher Bedeutung sein müssen, jedoch in ihrer Gesamtheit als Serien- oder Bandendelikte regelmäßig erheblichen Schaden und nachhaltige Verunsicherung in der Bevölkerung verursachen. Dabei knüpft der Entwurf mit der Formulierung „gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert“ an Begriffe an, die z.B. in § 98a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 6, § 110a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 StPO Verwendung finden. Durch die Ergänzung wird deutlich gemacht, dass gewerbsmäßig oder in bandenmäßig organisierter Form begangene Delikte in Bezug auf die DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren ebenfalls dem Bereich der mittleren Kriminalität zugerechnet werden. Ob in solchen Fällen neben den Voraussetzungen von Nummer 3 auch die von Nummer 2 gegeben sind, braucht nicht entschieden zu werden, weil die Rechtsfolgen die gleichen sind. Beispielsfälle für den Anwendungsbereich (jedenfalls auch) von Nummer 3 sind etwa überörtlich agierende, z. T. aus dem Ausland einreisende organisierte Tätergruppen, die Betrugsdelikte im großen Stil mit beträchtlichen Vermögensschäden begehen (z. B. im Bereich des Schmuck-, Bekleidungs- und Teppich-, Kfz-Handels oder des Handels mit sonstigen „angeblich“ hochwertigen Gegenständen, Wechselgeldfallen etc.). Des Weiteren relevant und als solche im Gesamtzusammenhang als erheblich anzusehen sind alle gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Delikte, die der Organisierten Kriminalität oder terroristischen Vereinigungen zugeordnet werden können.

Neu ist außerdem **Nummer 4**. Anlass für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren können danach vor allem auch unerhebliche Straftaten aus dem

Bereich der Betäubungsmittelkriminalität sein. Dies ist in Anbetracht der mit diesem Deliktsbereich verbundenen Gefahren für die Sicherheit im Allgemeinen und für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Besonderen erforderlich, zumal im Bereich der Betäubungsmitteldelikte auch bei der so genannten Kleinstkriminalität nahezu stets - ggf. vermittelt über mehrere Zwischenmänner - eine Verflechtung mit der Organisierten Kriminalität gegeben ist. Für die Bekämpfung des durch verflochtene Händler-/Konsumentenstrukturen, Konspiration und Abschottung geprägten Deliktsbereichs kann die DNA-Analyse ein hervorragendes Hilfsmittel nicht nur zur Aufklärung konkreter Straftaten, sondern auch zur Aufhellung des Gesamtgefüges durch den Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster bereits gespeicherter Täter mit gesicherten Tatspuren bieten. Demzufolge ist es sachgerecht, die genannten Deliktsarten als Anlasstaten für eine DNA-Analyse zu Grunde zu legen.

Darüber hinaus sieht Nummer 4 vor, dass die DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung - bei entsprechender Prognose - künftig auch anlässlich solcher Delikte mit sexuellem Hintergrund möglich ist, die nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung anzusehen sind. Die Ergebnisse einer im Mai 2001 vorgestellten Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle über „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ (Kriminologie und Praxis – KUP, Wiesbaden 2001, Bd. 33) haben Hinweise darauf gegeben, dass auch bei Tätern niedrigschwelliger Sexualdelikte wie der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB mit erneuten Straftaten und dabei häufig auch mit einer Straffälligkeit im Bereich gravierender Sexualdelikte zu rechnen ist. Bestätigt wird dieser Befund durch die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Untersuchung der Universität Göttingen zur Rückfälligkeit von exhibitionistischen Straftätern vom April 2002. Diese Studie kam für einen Untersuchungszeitraum von vier Jahren zu dem Ergebnis, dass in diesem Zeitraum rund ein bis zwei Prozent der Straftäter, die wegen exhibitionistischer Straftaten als dem schwersten Delikt verurteilt bzw. aus dem Vollzug entlassen wurden, wegen eines sexuellen Gewaltdelikts oder eines sonstigen Gewaltdelikts erneut verurteilt wurden. Dies bedeutet (auch aus Sicht der Bundesregierung, vgl. BT-Drs. 14/9887 S. 6), dass bei exhibitionistischen Straftätern mit einer Wahrscheinlichkeit von ein bis zwei Prozent mit der späteren Begehung

eines sexuellen Gewaltdelikts oder eines sonstigen Gewaltdelikts zu rechnen ist. Der Entwurf hält es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für angemessen, auch in diesen Fällen die Möglichkeit einer Prognoseentscheidung zu eröffnen. Nummer 4 bezieht sich dabei auf Vergehen mit sexuellem Hintergrund, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, die aber hinsichtlich der Motivation des Täters oder anderer Personen, deren Neigungen sich der Täter zu Nutze macht, hinsichtlich der Art der Begehungsweise oder aus anderen Gründen einen sexuellen Hintergrund haben. Dies trifft zunächst für alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) zu. Zwar werden die meisten dieser Taten bereits von Nummer 1 oder 2 erfasst. Es gibt aber auch Straftatbestände wie z.B. Exhibitionismus (§ 183 StGB), bei denen schon mit Blick auf den im Gesetz vorgesehenen Strafrahmen in aller Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Nicht ausreichend ist es aus Sicht des Entwurfes, nur diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im rechtstechnischen Sinn zu erfassen, wie dies die zu enge Formulierung des § 81g Abs. 1 StPO-E im Entwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs. 15/350) vorsieht. Der Katalog der Anlasstaten für eine DNA-Analyse sollte vielmehr auf alle Straftaten mit sexuellem Hintergrund ausgedehnt werden. Zu denken ist dabei an sexualbezogene Straftaten wie Beleidigung mit sexuellem Hintergrund (die beim „Busen-Grapschen“ gegeben sein kann) oder sexuell motivierte Drohanrufe. Der Entwurf greift dabei die Formulierung „Vergehen mit sexuellem Hintergrund“ auf, die der Bundesrat im Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund (BT-Drs. 15/410) vorgeschlagen hat. Den Vorschlag der Bundesregierung, auf „Vergehen mit sexuellem Bezug“ abzustellen (BT-Drs. 14/9887 S. 6), hält der Entwurf gleichfalls für diskutabel, macht ihn sich aber deshalb nicht zu eigen, weil nicht ersichtlich ist, dass diese Formulierung im Vergleich zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung besser geeignet wäre, eine möglichst bestimmte Erfassung der relevanten Taten zu gewährleisten.

Anders als der Katalog der Anlasstaten wird die **Prognoseklausel** verhältnismäßig

geringfügig erweitert. Dies wird dadurch erreicht, dass in ihr nur auf Nummern 1 bis 3, nicht aber auch auf Nummer 4 Bezug genommen wird. Neu ist damit bei der Prognoseklausel vor allem, dass auch die Prognose ausreicht, es könnten künftig Strafverfahren wegen Straftaten zu führen sein, die „gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert“ begangen wurden. Aufgrund des mehrfachen gleichartigen oder organisierten Auftretens des Tatverdächtigen wird dabei in aller Regel die Prognose gerechtfertigt sein, dass gegen diesen künftig erneut Strafverfahren wegen einschlägiger Straftaten zu führen sind. Auch wenn solchen Straftaten nur in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Bedeutung zukommt, reicht es nach dem Entwurf in diesen Fällen für die Prognose aus, wenn die Prognosestat gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird. Nicht erforderlich ist, dass die Prognosestat isoliert gesehen eine solche von erheblicher Bedeutung ist.

Demgegenüber reicht es für die Prognose nicht aus, wenn die Prognosestat nur unter Nummer 4 fällt. Dies stellt ein Korrektiv dazu da, dass in Nummer 4 auch geringfügige Delikte insbesondere aus dem Bereich der Betäubungskriminalität genannt werden. Im Rahmen der Prognose ist es bei solchen Delikten erforderlich, auf schwerwiegendere Straftaten des Betäubungsmittelbereichs sowie der Beschaffungskriminalität abzustellen. Die Prognose muss daher zu der Annahme führen, dass wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens von erheblicher Bedeutung oder wegen einer gewichtigen Straftat nach dem BtMG gemäß § 29 Abs. 3 BtMG zu führen ist. Letztgenannte Delikte stellen zwar keine Verbrechen dar, bei ihnen ist aber eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen, so dass sie regelmäßig solche von erheblicher Bedeutung sein werden. Daher scheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten, sie als Prognosestat genügen zu lassen. Um dies deutlich zu machen, wird § 29 Abs. 3 BtMG auch ausdrücklich in Nummer 2 genannt, auf die die Prognoseklausel Bezug nimmt. Nicht ausreichen können als Prognosestaten hingegen die in § 81g Abs. 1 Nr. 4 genannten „einfachen“ Betäubungsmittelstraftaten, wenn diese nicht aufgrund der konkreten Umstände des

Einzelfalles als Straftaten von erheblicher Bedeutung anzusehen sind.

Zu Buchstabe b (§ 81g Abs. 2 StPO)

Auf den letzten Absatz der Einzelbegründung zu § 81e Abs. 1 Satz 1 StPO-E wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c (§ 81g Abs. 3 StPO)

Die Änderung von § 81g Abs. 3 StPO ist eine Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Änderung von § 81f StPO. In den Fällen des § 81g StPO werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 88 StPO)

Nach § 88 StPO kommt den Strafverfolgungsbehörden schon bisher die Aufgabe zu, vor einer Leichenöffnung die Identität – das Gesetz spricht insoweit missverständlich von „Persönlichkeit“ – eines Verstorbenen festzustellen. Als mögliche Maßnahme hierzu nennt das Gesetz bislang beispielhaft nur die Befragung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben. Indessen entspricht es allgemeiner Auffassung, dass auch andere geeignete und angemessene Mittel, wie z. B. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 81b StPO), Röntgenaufnahmen zum Vergleich mit zu Lebzeiten gemachten Aufnahmen, Gebissabdrücke und dergleichen zulässig sind (vgl. Meyer-Goßner, 46. Aufl., Rdnr. 1 zu § 88 StPO). An diesem Regelungsgehalt der Norm ändert die Neufassung nichts, vielmehr geht es insoweit lediglich um eine sprachliche und klarstellende Überarbeitung. Nicht unzweifelhaft ist jedoch bislang gewesen, ob auch im Rahmen des § 88 StPO molekulargenetische Untersuchungen zum Zwecke der Identifizierung Verstorbener vorgenommen werden können. Da molekulargenetische Untersuchungen bislang in § 88 StPO nicht ausdrücklich genannt werden, er-

scheint eine gesetzliche Klarstellung zweckmäßig. Die Neufassung ermöglicht nach § 88 Abs. 1 Satz 3 StPO daher nunmehr ausdrücklich die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen zur Feststellung der Identität Verstorbener. Zugleich werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 81f Abs. 2 StPO für anwendbar erklärt.

Die Formulierung in § 88 Abs. 1 Satz 3 StPO-E ist so zu verstehen, dass nicht nur die DNA-Analyse der von der Leiche entnommenen Körperzellen ausdrücklich erlaubt wird, sondern auch die DNA-Analyse von Vergleichsproben. Dies ist auch sachgerecht. So werden in der Praxis Angehörige von möglicherweise Verstorbenen gebeten, z.B. eine Zahnbürste zur DNA-Analyse zur Verfügung zu stellen, um so Vergleichsmaterial zu erhalten. Ein Einverständnis des Betroffenen (von dem die Körperzellen stammen) kann nicht erholt werden, da dieser ja vermisst wird; ein richterlicher Beschluss nach §§ 81e, 81f StPO ist dann nicht möglich, wenn keine Straftat vorliegt, sondern möglicherweise ein Unglücksfall.

Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit § 88 StPO-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs. 15/350) davon ab, eine Regelung zur Zuständigkeit für die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung in den Fällen des § 88 StPO-E zu treffen. Das bedeutet, dass nach allgemeinen Regeln Staatsanwaltschaft oder Polizei entsprechende Anordnungen treffen können (vgl. § 163 StPO sowie KK-Nack, 4. Aufl., Rdnr. 2 zu § 100d StPO zur parallelen Situation bei § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Mit dem neuen Absatz 2 wird die bisher in § 88 Satz 2 StPO enthaltene Regelung, dass die Leiche dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzuzeigen ist, im Wesentlichen übernommen. Die Modifizierung des Wortlauts zu einer Sollregelung trägt der sachgerechten Auslegung dieser Bestimmung in der bisherigen Praxis und Literatur Rechnung, wonach auf das Vorzeigen der Leiche insbesondere dann verzichtet werden kann, wenn die Identität des Verstorbenen bereits feststeht. (vgl. Meyer-Goßner, 46. Aufl., Rdnr. 2 zu § 88 StPO m.w.N.).

Zu Artikel 2 (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

In der Praxis hat sich für das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz die Kurzbezeichnung „DNA-IFG“ eingebürgert. Sie sollte auch formal zugelassen werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 DNA-IFG)**Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 DNA-IFG)**

DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollten - bei entsprechender qualifizierter Prognose - auch möglich sein, wenn sich der Betroffene aufgrund rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat in Strafhaft befindet oder befinden sollte. Dass die der Verurteilung zugrunde liegende Tat im Fall einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe jedenfalls dem Bereich der sog. „Bagatellkriminalität“ nicht mehr zuzurechnen ist, liegt auf der Hand. Soweit die verhängte Strafe eine Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird ohnehin davon auszugehen sein, dass der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. geltenden § 81g StPO (bzw. i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO-E) zugrunde liegt. Im Bereich zu vollstreckender Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ist die Vollstreckung aber unweigerlich mit einer negativen Prognose hinsichtlich künftiger Straffälligkeit verbunden, so dass es nahe liegt, auch in solchen Fällen im Einzelfall zu prüfen, ob eine qualifizierte Prognose dahingehend möglich ist, dass künftig mit Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu rechnen ist. Fahrlässigkeitstaten (beispielsweise fahrlässige Straßenverkehrsdelikte o.ä.) werden deshalb aus der Regelung ausgenommen, weil in derartigen Fällen die entsprechende Prognosestellung typischerweise nicht in Frage kommen wird. Weitere Ausnahmen sind bei der für den Gesetzgeber gebotenen generellen und typisierenden Betrachtungsweise nicht erforderlich. Wenn die qualifizierte Negativprognose im Einzelfall nicht gestellt werden kann (was beispielsweise bei einem wegen eines vorsätzlichen Straßenverkehrsde-

liktes zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten der Fall sein kann), kommt die DNA-Maßnahme nach der vorgeschlagenen Regelung nicht in Betracht.

Neu ist vor allem § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E. Erfasst werden dabei zunächst alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung bei der Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine spätere Strafaussetzung etwa nach § 57 StGB ändert grundsätzlich nichts an der Zulässigkeit der DNA-Analyse, denn die Voraussetzungen der Negativprognose i.S.v. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81g StPO können im Einzelfall auch dann gegeben sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (BVerfG NJW 2001, 879, 881 m.w.N.). Erfasst werden weiter alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung zwar zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Strafaussetzung später aber widerrufen worden ist. Hinzu kommen Fälle, in denen der Betroffene nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle werden grundsätzlich erfasst. Dabei ist - ähnlich wie bei der Strafhaft - zusätzlich erforderlich, dass die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67b StGB) oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen wird (§ 67g StGB).

Viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E genannten Fälle werden bereits von § 81g StPO oder von dem geltenden § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Entwurfs) erfasst. Gleichwohl ist die Regelung vor allem deshalb notwendig, um etwaige Lücken zu schließen. Hinzu kommt, dass sich bei einer Vollzugsstrafe oder bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Betroffene im staatlichen Gewahrsam befindet. Dies erleichtert nicht nur die praktische Durchführung der DNA-Analyse, sondern führt auch dazu, dass den Staat eine gesteigerte Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren trifft, die künftig möglicherweise von dem Verurteilten ausgehen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E soll den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitern. Soweit ein Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E (also ein schon bisher von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erfasster Fall) vorliegt, sind auch künftig DNA-Maßnahmen nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass bei der Verurteilung eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (BVerfG NJW 2001, 879, 881 m.w.N.).

Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die bisher verwendete Wendung „Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozessordnung zulässig sind“ wird so verstanden, dass auch im Rahmen von § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz die Prognoseklausel zu prüfen ist. Dies wird nun in der neuen Nummer 3 ausdrücklich angeordnet.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 DNA-IFG)



Die Änderung von § 2 Abs. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 81f StPO. In den Fällen des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

Zu Nummern 3 bis 5 und 7 (§§ 2a bis 2c sowie Anlage zu § 2c DNA-IFG)

Die Änderungen von § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz machen es erforderlich, dass auch Anpassungen bei der Gruppenauskunft aus dem Bundeszentralregister vorgenommen werden.

Die in § 2a Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 2001 wird aufgehoben (vgl. Nr. 3 b). Der Entwurf zieht dabei eine Aufhebung der Befristung einer gleichfalls denkbaren Verlängerung vor, weil noch nicht absehbar ist, wie lange ein praktisches Bedürfnis für die Gruppenauskunft besteht. Wenn sich

später herausstellen sollte, dass keine Gruppenauskünfte mehr notwendig sind, können die Vorschriften hierzu insgesamt aufgehoben werden.

Der Umfang der Auskunft (Nr. 5 und 7) wird an die Neuregelung in § 81g Abs. 1 StPO-E, § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E angepasst, soweit dies möglich ist. Dabei können sonstige Vergehen mit sexuellem Hintergrund i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 4 StPO-E im Bundeszentralregister nicht lückenlos im Wege einer Gruppenauskunft aufgespürt werden. Hier wird die Praxis auf andere Quellen wie den Kriminalaktennachweis zurückgreifen müssen, um einschlägige Fälle zu erfassen. Einer Gruppenauskunft in Bezug auf zu vollziehende Freiheitsstrafen und Jugendstrafen bzw. unbedingten Unterbringungen nach § 63 StGB bedarf es mit Blick auf die Übergangsvorschrift in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs nicht. Bei diesen Fällen bietet es sich beispielsweise an, jeweils dann die Prognose zu überprüfen, wenn der Betroffene zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.

Dadurch, dass Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) im Text des § 2c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz genannt werden, kann die Anlage zu § 2c gestraft werden. Neu in der Anlage sind die in § 81g Abs. 1 Nr. 2 und 4 StPO-E genannten Straftaten nach dem BtMG.

Da in manchen Ländern die Retrograderfassung von der Polizei koordiniert wird, ist es sachgerecht, auch den Landeskriminalämtern die Möglichkeit für eine Gruppenauskunft zu geben (Nr. 3 a und Nr. 4).

Zu Nummer 6 (§ 3 DNA-IFG)**Zu Buchstaben a und b**

Die Ergänzungen von § 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ermöglichen die Verwendung der Feststellungen über das Geschlecht im Rahmen der beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analyse-Datei.

Zu Buchstabe c

In § 3 Satz 3 Halbsatz 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird die Verweisung auf § 81g StPO präzisiert. Anstatt, aufgrund derer bei unbekannten Beschuldigten das DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert wird, kann auch ein geringfügiges Betäubungsmitteldelikt oder ein sonstiges Vergehen mit sexuellem Hintergrund sein. Eine Prognose ist – wie bisher – bei unbekannten Beschuldigten weder möglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Weitere eingrenzende Regelungen sind bei den Spuren unbekannter Täter im übrigen schon deshalb - auch verfassungsrechtlich - nicht veranlasst, weil sich die Spur derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (BVerfG NJW 1996, 771, 772).

Einer Änderung von § 3 Satz 3 Halbsatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz, die über die in Buchstabe b vorgesehene hinausgeht, bedarf es demgegenüber nicht. Dort wird insgesamt auf § 81g Abs. 1 StPO verwiesen. Dies bedeutet, dass bei bekannten Beschuldigten, bei denen eine DNA-Analyse nach § 81e StPO vorgenommen wurde, eine Speicherung der DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analyse-Datei möglich ist, wenn der Beschuldigte einer in § 81g Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO-E genannten Straftat verdächtig ist und die in § 81g Abs. 1 StPO-E am Ende genannte Prognose erfüllt ist.

Zu Artikel 3 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten; Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DNA-Identitätsfeststellungsgesetz-E geregelten Fälle. Für diese Fälle ist eine lückenlose Retrograderfassung weder praktisch durchführbar noch erforderlich. Es reicht vielmehr aus, in Zukunft bei allen Vollzugsstrafen oder unbedingten Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB zu prüfen, ob die Prognoseklausel erfüllt ist. Wie ausgeführt bietet es sich dabei an, jeweils dann die DNA-Maßnahmen zu prüfen, wenn der Verurteilte zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.